

NR. 1110 | 29.09.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung
der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of Education“
(M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 29.09.2015

Satzung
zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 29. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) und des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009, hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Ruhr-Universität Bochum vom 11.01.2013 (AB-Nr. 950 vom 15.01.2013) wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:**

§6 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Faches des Master of Education nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen durch die jeweils für das fragliche Fach zuständige Fakultät. Zuständig für Widersprüche gegen diese Entscheidungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gemäß § 14, Abs. 9. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Master-of-Education-Studiengang erwerblichen 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- „(4) Die im Praxissemester in Form der Forschungsberichte erbrachten Prüfungsleistungen sind Modulprüfungen gem. § 19, Abs. 1 und 2.“

3. § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine mündliche Modul-Abschlussprüfung oder Klausur gemäß § 19 ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.“

4. § 19 erhält folgende neue Fassung

- „(1) In jedem Modul der Unterrichtsfächer und des Faches Bildungswissenschaften (vgl. § 12) wird jeweils eine Modulprüfung durchgeführt. Näheres insbesondere zu den jeweiligen Prüfungsformen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.
- (3) Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module gemäß § 23, Abs. 2 errechnet. Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein. Bestimmte Modulnoten können gemäß den fachspezifischen Bestimmungen besonders gewichtet werden.
- (4) Ein Modul ist bestanden, wenn die zum Modul zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.

- (6) Weitere Wiederholungen gem. Abs. 4 und 5 in Härtefällen werden auf Antrag durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ nach pflichtgemäßen Ermessen zugelassen. Entscheidungen über Härtefälle können an die Fakultäten delegiert werden.“

5. § 21 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung

- „(6) Bei Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsarbeit und Pflege von Angehörigen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit verlängert werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes, erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss. Über Einzelfälle wird im Prüfungsausschuss entschieden.“

6. § 28 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

- „(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle Studierenden im Studiengang „Master of Education“, die sich ab dem WS 2015/16 in den Studiengang einschreiben. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board vom 23.06.2015 und des Beschlusses der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 08.07.2015, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.07.2015, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 08.07.2015, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 22.09.2015, der Fakultät für Philologie vom 15.07.2015, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 01.07.2015, der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 15.07.2015, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 08.07.2015, der Fakultät für Mathematik vom 01.07.2015, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 15.07.2015, der Fakultät für Geowissenschaften vom 08.07.2015, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 17.09.2015 und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 07.07.2015

Bochum, den 29. September 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler